

BANKGEHEIMNIS und EINLAGENSICHERUNG

Österreich · Deutschland · Schweiz · Liechtenstein und Luxemburg im Vergleich

EINLEITUNG

Das österreichische Bankgeheimnis (§ 38 BWG) hat in den letzten Jahren signifikante Einschnitte im steuerlichen Kontext erfahren. Die erste Durchbrechung war das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, mit dem OECD-Grundsätze für bilateralen Informationsaustausch in Steuerfragen umgesetzt wurden. Dieses ermöglichte in Verbindung mit EU-Richtlinien, Doppelbesteuerungsabkommen und sonstigen Abkommen, ab 2009 Bankdaten über konkrete Einzelanfragen an ausländische Steuerbehörden zu übermitteln. Weitere Einschränkung kam mit der Umsetzung des FATCA im Rahmen des Abkommens mit den USA. Dieses brachte die Verpflichtung der österreichischen Finanzinstitute, US Kunden zu identifizieren und relevante Informationen an US Steuerbehörden automatisch zu übermitteln. Zugleich wurde die Gruppenanfrage im ADG vorgesehen, wodurch US Steuerbehörden von Informationen zu jenen US Kunden bekommen können, die den Informationsaustausch ablehnen. Diese Entwicklung auf internationaler Ebene wurde mit der Einführung des umfassenden OECD Common Reporting Standards abgeschlossen. Österreich ist nun verpflichtet, für Kalenderjahre ab 2017 einen grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustausch umzusetzen.

Angesichts dieser Entwicklungen war die Aufweichung des Bankgeheimnisses im Inland unumgänglich. Auch wurde die Diskussion durch die Flucht österreichischer Steuerpflichtiger aus Steuerabkommen (StA) mit Schweiz und Liechtenstein ins österreichische Bankgeheimnis („Abschleicherproblematik“) verstärkt. Das Ergebnis war das Bankenpaket 2015, das einerseits ein Kontenregister und Konteneinschau vorgesehen hat. Andererseits sind darin die Verpflichtung zur Meldung von Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen sowie der Gemeinsame Meldestandard enthalten.

Das zentrale **Kontenregister** erfasst Konten sowie Depots im Bundesgebiet. Auf die Ansässigkeit des Kunden kommt es nicht an. Österreichische Banken sind zur laufenden Übermittlung von kundenbezogenen Daten verpflichtet. Gemeldet werden personenbezogene Daten, ansonsten die Konto- und Depotnummer, der Tag der Eröffnung und der

Auflösung, nicht aber der Kontostand. Das Kontenregister gibt somit Auskunft über die Zuordnung eines bestimmten Depots zu einem bestimmten Kunden. Zur Einsicht ins Kontenregister sind Straf-, Finanzstraf- sowie Abgabenbehörden und das Bundesfinanzgericht (BFG) berechtigt, wobei allgemein gehaltene Anfragen nicht möglich sind. Abgesehen von weiteren Einschränkungen ist die Konteneinsicht im Rahmen der jährlichen Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteueranmeldung grundsätzlich unzulässig.

Im Rahmen der **Konteneinschau** kann die Abgabenbehörde von Kreditinstituten Auskunft über Tatsachen einer Geschäftsverbindung verlangen, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen hat. Voraussetzung ist zudem, dass die Auskunft zur Klärung der Zweifel überhaupt geeignet und das Vorgehen der Behörde verhältnismäßig sein müssen, wodurch eine beliebige Konteneinschau nicht möglich ist. In formeller Hinsicht muss die Behörde zudem ein Ermittlungsverfahren einleiten, sodass ein Auskunftersuchen im Rahmen des jährlichen Veranlagungsverfahrens (zB Arbeitnehmer- oder Einkommensteueranmeldung) nicht zulässig ist. Der Rechtsschutzgedanke verlangt zudem die vorherige Bewilligung durch einen Richter des BFG.

Die Verpflichtung zur **Meldung von Kapitalabflüssen und bestimmten Kapitalzuflüssen** hat ihre Ursache im StA mit Schweiz und Liechtenstein. Die wesentliche Funktion ist Kapitalabflüsse und Kapitalzuflüsse „zu entdecken und steuerlich zu verwerten, die im Vorfeld des Inkrafttretens der Steuerabkommen bzw aus Anlass des Bankenpakets vorgenommen und ansonsten steuerlich unentdeckt bleiben würden.“

Meldepflichtig sind **Kapitalabflüsse** von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen. Konkret sind es (i) die Auszahlung und Überweisung von Bankeinlagen, (ii) die Auszahlung und Überweisung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen, (iii) die Übertragung des Eigentums an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland, sowie (iv) die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots. Der

Schenkungs begriff umfasst Depotübertragungen mittels freier Lieferung schlechthin. Ausgenommen sind nur bloße Eigenüberträge, wobei diese eng definiert werden (zB Identität der Inhaber des Auftraggeber-Kontos/Depots und der Inhaber des Begünstigten-Kontos/Depots). Auch müssen Depots bzw Konten beim selben Kreditinstitut bestehen, sodass die Depotübertragung von Bank A auf Bank B desselben Steuerpflichtigen meldepflichtig ist. Die maßgebende Betragsgrenze ist EUR 50.000, wobei Zusammenrechnungen geboten sind, sofern der Kapitalabfluss in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird. Der erste Meldezeitraum ist 1.3.2015 bis 31.12.2015, die Meldung muss bis 31.10.2016 erfolgen.

Ein **meldepflichtiger Kapitalzufluss** ist ähnlich dem Kapitalabfluss geregelt, wobei grenzüberschreitende Schenkungen und Depotverlagerungen ins Inland aus der Schweiz (im Zeitraum zwischen 1.7.2011 bis 31.12.2011) und Liechtenstein (im Zeitraum zwischen 1.1.2012 bis 31.12.2012) im Vordergrund stehen. Die Meldung hat bis 31.12.2016 zu erfolgen. Abweichend von der Meldepflicht für Kapitalabflüsse sind auch Zuflüsse auf Konten von liechtensteinischen Stiftungen erfasst. Die maßgebende Betragsgrenze ist wiederum EUR 50.000, deren Ermittlung folgt jedoch anderen Regeln. Um eine Meldung zu vermeiden, konnte der Inhaber des Konto bzw des Depots bis 31.3.2016 unwiderruflich schriftlich erklären, durch Einmalzahlung von 38% der meldepflichtigen Vermögenswerte vorzunehmen. Die Abfuhr der

Einmalzahlung, die Abgeltungswirkung für die Einkommen- und Umsatzsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stiftungseingangssteuer und die Versicherungssteuer, nicht jedoch die Körperschaftsteuer und die Schenkungsmeldepflicht hat, muss seitens der Bank bis 30.9.2016 vorgenommen werden. Beim Fehlen der ausreichenden Mittel muss die Bank auf die Kapitalzufluss-Meldung wechseln.

Das Bankgeheimnis wird auch in Verbindung mit dem **Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz** durchbrochen, das künftig den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen sowohl im Verhältnis zu EU- als auch den Drittstaaten, die den globalen OECD-Meldestandard umgesetzt haben, ermöglicht. Die Meldepflicht betrifft Konten und Depots von im anderen Staat ansässigen Kunden. Konkret umfasst sind kundebezogene Daten, weiters zusammengefasste Informationen zum Kontostand sowie jährlichen Bruttobeträgen an Zinsen, Dividenden und anderen Einkünften, die im Rahmen des Depots erzielt werden. Die österreichischen Banken haben die Meldepflichten für Kalenderjahre ab 2017 vorzunehmen. Bei Neukonten (ab 1.10.2016) kommt es bereits zu Meldungen für ab 1.10.2016 erlangte Informationen. Reichen diese Informationen der ausländischen Steuerbehörde nicht aus, kann sie auf der Grundlage des ADG und des entsprechenden DBA oder anderen Abkommens weitere Daten im Rahmen einer Gruppenanfrage oder eine Einzelauskunft anfordern.

Stand März 2013

BANKGEHEIMNIS UND EINLAGENSICHERUNG

Als Folge der Bankenkrise in der Europäischen Union kam es zu einer Diskussion über die Einlagensicherung. Als Ergebnis wurde die bestehende Richtlinie zur Einlagensicherung in den Mitgliedstaaten (RL 94/19/EG) durch die Richtlinie 2009/1/EG geändert und anschließend durch die Richtlinie 2014/49/EU vom 16.04.2014 über Einlagensicherungssysteme ersetzt. Die für alle Mitgliedstaaten geltende Mindesteinlagensicherung beträgt EUR 100.000. Zusätzlich sind gewisse Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen nach der Richtlinie 97/9/EG vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger geschützt.

Legal Disclaimer

Die Weitergabe der gegenständlichen Stellungnahme ist an unsere Zustimmung gebunden. Die Informationen wurden nach bestem Wissen und Anwendung höchster Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der rechtlichen Ausführungen kann aber nicht übernommen werden. Gegebenenfalls sollten diese Ausführungen durch einen lokalen Berater überprüft werden. Keinesfalls kann diese Stellungnahme auf alle Detailfragen der dargestellten Rechtsfragen eingehen, daher ist jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen. Wir weisen weiters darauf hin, dass unbeschränkt steuerpflichtige Personen ihr gesamtes Welteinkommen - insbesondere auch ausländische Kapitaleinkünfte - im Wohnsitzland versteuern müssen. Steuerliche Regelungen sowie die darauf basierenden Auslegungen von Steuerbehörden unterliegen immer wieder nicht im Vorhinein absehbaren Änderungen.

BANKGEHEIMNIS UND EINLAGENSICHERUNG

I ÖSTERREICH

a) Bankgeheimnis

Österreich hat ein im Verfassungsrang stehendes Bankgeheimnis, welches alle Daten und Informationen, die aufgrund der Beziehung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden entstehen, schützt. Werden Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben diese das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren. Nur in bestimmten Fällen kann das Bankgeheimnis durchbrochen werden. Bei innerstaatlichen Sachverhalten besteht im Straf- und Finanzstrafverfahren (bei Steuerhinterziehung) sowie gegenüber Geldwäschebehörden keine Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Im Zivilprozess hingegen haben die Banken ein Auskunftsverweigerungsrecht. Aber auch Österreich musste auf Drängen der OECD und der G-20 das Bankgeheimnis bei zwischenstaatlichen Sachverhalten lockern. Um das Bankgeheimnis für Inländer unverändert zu belassen, bedurfte es einer eigenen Rechtsgrundlage für die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im internationalen Auskunftsverkehr. Das hierzu beschlossene Amtshilfe-Durchführungsgesetz sieht nunmehr einen zwischenstaatlichen Informationsaustausch auf Ersuchen vor. Hierzu bedarf es jedoch zB eines zwischenstaatlichen Abkommens, dass einen solchen Informationsaustausch nach Muster des Art 26 OECD-Musterabkommen vorsieht. Für einen tatsächlichen Informationsaustausch muss die Information voraussichtlich erheblich für die Steuerfestsetzung im ersuchenden Staat sein. Zusätzlich müssen präzise Angaben über die Identität des Steuerpflichtigen sowie der zugrunde liegende Sachverhalt im Rahmen des Ersuchens angegeben werden. Erfüllt ein Ansuchen die genannten Voraussetzungen, informiert die zuständige inländische Behörde gleichzeitig sowohl den betroffenen Steuerpflichtigen als auch das Kreditinstitut. Dem Steuerpflichtigen stehen dann in weiterer Folge Rechtsmittel gegen den anstehenden Informationsaustausch offen. Eine Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen, darunter jene mit Luxemburg, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, wurden bereits geändert. Das Abkommen mit Liechtenstein ist derzeit in Verhandlung. Je nach Inkrafttreten der Abkommen kann es bereits seit 2011 zu einem Informationsaustausch kommen.

Die EU-Zinsenrichtlinie findet in Österreich mit einem 35%igen Quellensteuerabzug Anwendung. Mitteilungen an das Wohnsitzland des Anlegers erfolgen grundsätzlich nicht. Durch eine Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes kann eine Quellensteuerbelastung in Österreich – unabhängig von der bestehenden Steuerpflicht der Erträge im Wohnsitzland - vermieden werden.

b) Einlagensicherung

Die Einlagensicherung ist in Österreich seit August 2015 im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten („ESAEG“) geregelt.

Im System der Einlagensicherung sind grundsätzlich sämtliche Guthaben auf allen verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000 pro Person und pro Kreditinstitut – auch wenn diese derselben Kreditinstitutsgruppe angehören - gesichert.

Ein Selbstbehalt ist weder bei natürlichen Personen noch bei juristischen Personen vorgesehen.

Die Sicherungseinrichtung zahlt die gedeckten Einlagen grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Frist von 20 Arbeitstagen (ab 1.1.2019: 15 Arbeitstage; ab 1.1.2021: 10 Arbeitstage; ab 1.1.2024: 7 Arbeitstage) aus.

Ferner werden im Rahmen der Anlegerentschädigung unter anderem Forderungen gegen das Kreditinstitut aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft), dem Handel des Kreditinstituts mit Finanzinstrumenten, sowie der Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000 pro Anleger gesichert. Bei Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, ist ein Selbstbehalt in Höhe von 10% der Forderung vorgesehen. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich. Forderungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Höhe und Berechtigung durch die Sicherungseinrichtung auszuzahlen.

BANKGEHEIMNIS UND EINLAGENSICHERUNG

II DEUTSCHLAND

a) Bankgeheimnis

Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit hat das Bankgeheimnis mit 1. April 2005 weitgehend aufgehoben. Finanzämter und andere Behörden (zB Sozialamt) können relativ einfach abfragen, welche Bankverbindungen ein Bürger in Deutschland hat und wo seine Wertpapiere deponiert sind.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht führt hierzu eine Datenbank, in der die Stammdaten wie etwa Name, Adresse, Geburtsdatum ua der deutschen Bankkunden gespeichert werden. Keinen direkten Zugriff haben die Behörden auf andere Daten, wie zB Kontostand oder Entwicklung der Umsätze.

Informationen über Bankkonten im Ausland können nicht direkt abgefragt werden, sondern bedürfen grundsätzlich eines Rechtshilfeersuchens. Daneben werden Auskünfte über Bankkonten im Ausland aber auch auf der Basis von Doppelbesteuerungsabkommen, die einen Informationsaustausch nach Muster des Art 26 OECD-Musterabkommen vorsehen, erfragt. Hierzu ist es jedoch grundsätzlich notwendig, dass Deutschland im Rahmen des Ansuchens auf Amtshilfe neben dem betroffenen Steuerpflichtigen auch den konkreten Sachverhalt benennt. Massenausforschungen sind daher in aller Regel nicht möglich. Deutschland hat bereits entsprechende Abkommen mit der Schweiz, Österreich, Luxemburg und Liechtenstein abgeschlossen.

Nach der EU-Zinsenrichtlinie, die seit dem 1. Juli 2005 gilt, müssen Banken in den meisten EU-Staaten Kontrollmitteilungen über Kontoinhaber mit Wohnsitz in Deutschland an das deutsche Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermitteln. Die Kontrollmitteilungen über Zinserträge enthalten Namen und Geburtsdatum des Kontoinhabers, Adresse in Deutschland sowie Zinszahlungen für das jeweilige Jahr. Ausgenommen von der Pflicht zur Übermittlung einer solchen Kontrollmitteilung sind unter den EU-Mitgliedstaaten Luxemburg und Österreich. Diese Länder verschicken keine Kontrollmitteilungen, ziehen jedoch eine Quellensteuer von derzeit 35% ab.

b) Einlagensicherung

Die deutsche Einlagensicherung gliedert sich in eine gesetzliche und eine freiwillige Einlagensicherung. Die gesetzliche Einlagensicherung wurde, der neuen EU-Richtlinie (RL 2009/14/EG) folgend, novelliert. Das am 1. Juli 2009 in Kraft getretene überarbeitete Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz sieht eine 100%ige Sicherung aller in Euro oder einer Währung eines EU-Mitgliedstaates lautende Einlagen bis zu einem Wert von EUR 100.000 vor. Ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Einlagen in Drittstaatswährungen lauten. Haben mehrere Personen ein Konto inne, so gilt die Einlagensicherung von maximal EUR 50.000 je Bankkunden. Die gesetzliche Einlagensicherung in Deutschland schützt vorrangig private Anleger sowie kleinere Unternehmen. Darüber hinaus besteht ein System der freiwilligen Einlagensicherung verschiedener Bankgruppen. Dieses wird von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft getragen und finanziert sich durch ein Umlage- bzw Einzahlungssystem der einzelnen Mitgliedsinstitute.

weitere darauf hin, dass unbeschränkt steuerpflichtige Personen ihr gesamtes Welteinkommen - insbesondere auch ausländische Kapitaleinkünfte - im Wohnsitzland versteuern müssen. Steuerliche Regelungen sowie die darauf basierenden Auslegungen von Steuerbehörden unterliegen immer wieder nicht im Vorhinein absehbaren Änderungen.

BANKGEHEIMNIS UND EINLAGENSICHERUNG

III SCHWEIZ

a) Bankgeheimnis

Das schweizerische Bankkundengeheimnis basiert auf drei Säulen: Auf dem Vertragsverhältnis zwischen Bank und Kunden, auf dem Berufsgeheimnis und auf dem Recht eines jeden auf Schutz seiner Persönlichkeit. Wer als Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator oder Kommissar einer Bank, als Beobachter der Eidgenössischen Bankenkommision bzw als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle vertrauliche Informationen erhält, darf diese nicht weitergeben. Das schweizerische Bankkundengeheimnis gilt jedoch nicht absolut. Insbesondere für Steuerausländer wurde das Bankgeheimnis gelockert. So hat auch die Schweiz bereits in eigenen Doppelbesteuerungsabkommen eine Auskunftsklausel nach Vorbild des Art 26 des OECD-Musterabkommens aufgenommen. Hierdurch können unter das Bankkundengeheimnis fallende Informationen auf Ansuchen ausgetauscht werden, sofern sie für die Steuerfestsetzung im anfragenden Staat voraussichtlich erheblich sind. Zusätzlich müssen im Rahmen der Anfrage präzise Angaben zur Identität des vom Informationsaustausch betroffenen Steuerpflichtigen und über den zugrunde liegenden Sachverhalt vorgelegt werden. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, Österreich und Luxemburg wurden bereits geändert. Der Informationsaustausch nach den Standards des Art. 26 OECD-Musterabkommen ist mit Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Österreich am 1.3.2012 in Kraft getreten.

Auch ohne entsprechendem Doppelbesteuerungsabkommen erlischt das Bankgeheimnis bei Schuldbetreibungs- und Zwangsverwertungsverfahren sowie in Strafprozessen (etwa bei Geldwäsche, Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Diebstahl, Steuerbetrug, Erpressung ua). Hierbei sind die Banken zur Offenlegung von Informationen über Kunden verpflichtet. Darüber hinaus kann es, je nach kantonaler Rechtslage, zur Offenlegung von Kundeninformationen im Zivilprozess (!) kommen. Hat eine Bank Hinweise, die darauf schließen lassen, dass involvierte Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten, darf sie dies den zuständigen Behörden melden, ohne dadurch das Bankkundengeheimnis zu verletzen. Bei begründetem Verdacht muss sie sogar der Meldestelle für Geldwäscherei unverzüglich eine Meldung erstatten.

In Anlehnung an die EU-Quellensteuer erhebt auch die Schweiz eine Steuer auf Zinserträge von EU-Ausländern in Höhe von 35%. Legt der Steuerpflichtige eine Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes vor oder optiert er zum automatischen Austausch von Informationen über die Zinserträge, kann die Quellensteuer vermieden werden.

Durch das Steuerabkommen Schweiz-Österreich wurde die Besteuerung von Erträgen aus Kapitalvermögen, das von

Österreichern bei einer Bank in der Schweiz gehalten wird, neu geregelt. Seit 1.1.2013 kann der Steuerpflichtige zwischen einer anonymen Abgeltung der Einkommensteuer auf die Kapitalerträge iHv 25 %, entsprechend der österreichischen Kapitalertragsteuer oder der Offenlegung der Erträge gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung wählen. Das bestehende System der Schweizer Verrechnungssteuer für bestimmte Zinserträge (Steuersatz 35 %) wurde nicht verändert. Es ist jedoch eine Vereinfachung bei der Beantragung der Rückerstattung sowie der Anrechnung von ausländischen Quellensteuern vorgesehen.

b) Einlagensicherung

Die schweizerische Einlagensicherung baut auf einem Vereinssystem auf, bei dem die einzelnen Banken und Effekthändler einzahlende Mitglieder sind („esisuisse“). Daher finanzieren die Banken im Ernstfall die Einlagensicherung selbst. Seit Dezember 2008 sind Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben bis CHF 100.000 pro Anleger und Bank geschützt. Bei Konten, die auf mehrere Personen lauten, gilt die Einlagensicherung von CHF 100.000 pro Person. Die Gesamtversicherungssumme des Vereines beträgt CHF 6 Milliarden. Ausgenommen von diesem System sind die Kantonalbanken, deren Einlagensicherung vom Kanton selbst getragen wird. Das Ausmaß der Haftung ist vom jeweiligen Kanton abhängig.

Die schweizerische Regierung bemühte sich um eine Reformierung des bestehenden Einlagensicherungssystems in Form einer Anhebung der Gesamtversicherungssumme sowie einer Finanzierung über einen bankenübergreifenden Fonds. Die bisherige Regelung ist jedoch weiter in Kraft.

BANKGEHEIMNIS UND EINLAGENSICHERUNG

IV LIECHTENSTEIN

a) Bankgeheimnis

Liechtenstein verfügt über ein ausgeprägtes Bankgeheimnis. Dieses umfasst die persönlichen Daten der Kunden, die Art der Kontoführung und die Aufträge der Kunden. Das liechtensteinische Bankengesetz verpflichtet auch Behördenvertreter bei ihrer Tätigkeit das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu schützen. Auf Drängen der OECD wurde das Bankgeheimnis im Bezug auf ausländische Kontoinhaber gelockert. Auch Liechtenstein führte daher einen Informationsaustausch nach OECD-Standard ein. Somit ist Liechtenstein grundsätzlich verpflichtet auch ursprünglich vom Bankgeheimnis geschützte Daten auf Ersuchen auszutauschen. Hierzu muss jedoch der anfragende Staat sowohl die voraussichtliche Erheblichkeit der angefragten Daten nachweisen als auch den konkret betroffenen Steuerpflichtigen und den Sachverhalt nennen. Bislang hat Liechtenstein ua mit den USA, Luxemburg und Deutschland entsprechende Abkommen abgeschlossen. Mit 29.1.2013 trat ein Zusatzprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein-Österreich in Kraft, das einen Informationsaustausch nach dem Vorbild des Art. 26 des OECD-Musterabkommens ab 2014 vorsieht. Aber auch ohne bilaterale Abkommen kann das Bankgeheimnis im Erbrecht und im Strafrecht (im Rahmen der Geldwäsche und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität) punktuell durchbrochen werden.

In Anlehnung an die EU-Zinsenrichtlinie erhebt auch Liechtenstein auf Zinserträge von EU-Ausländern eine Quellensteuer in Höhe von 35%. Wird vom Kunden eine Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt oder dem automatischen Austausch von Informationen über die Zinserträge zugestimmt, kann ein Abzug der Quellensteuer vermieden werden.

Durch das am 29.1.2013 zwischen Liechtenstein und Österreich unterzeichnete Steuerabkommen wurde die Besteuerung von Erträgen aus Kapitalvermögen, das von Österreichern bei einer Bank in der Schweiz gehalten wird, sowie liechtensteinischen Stiftungen neu geregelt. Die diesbezüglichen Regelungen entsprechen jenen des Schweizer Abkommens. Somit besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem 35%- bzw 25%igen Steuerabzug in Liechtenstein oder der freiwilligen Meldung der Kapitalerträge samt aller bank- und steuerrelevanten Daten an die österreichische Finanzverwaltung. Die Besteuerung der Kapitalerträge hat dann idR zum 25%igen Sonder-Steuersatz in Österreich zu erfolgen.

b) Einlagensicherung

Der Einlagenschutz erstreckt sich in Liechtenstein auf Einlagen von privaten Kunden bis zu maximal CHF 100.000 pro Person. Zusätzlich sind Forderungen aus Wertpapiergeschäften unabhängig von der Währung mit CHF 30.000 abgesi-

chert. Das System wird durch den Bankenverband selbst finanziert. Die Gesamtversicherungssumme beträgt CHF 400 Mio.

V LUXEMBURG

a) Bankgeheimnis

Das luxemburgische Bankgeheimnis verpflichtet alle im Finanzsektor tätigen Personen jene Informationen, die ihnen im Rahmen der Kundenbeziehung zugegangen sind, vertraulich zu behandeln. Dennoch hat auch Luxemburg auf Drängen der OECD das Bankgeheimnis bei internationalen Sachverhalten gelockert. Auf Basis des Art 26 OECD-Musterabkommen ist es künftig möglich, auch dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen auf Ersuchen auszutauschen, wenn diese für die Steuerfestsetzung im anfragenden Staat voraussichtlich erheblich sind. Neben der voraussichtlichen Erheblichkeit müssen im Ansuchen ua die konkrete Identität des Steuerpflichtigen sowie Informationen über den Sachverhalt enthalten sein. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, Schweiz und Österreich wurden bereits nach Muster des Art 26 OECD-Musterabkommen angepasst. Informationen zwischen Österreich und Luxemburg können seit 2011 ausgetauscht werden. Unabhängig vom Vorliegen eines entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens endet die Geheimhaltungspflicht der Banken und anderer Finanzdienstleister gegenüber der Strafjustiz sowie gegenüber den Aufsichtsbehörden. Hierbei sind insbesondere Geldwäsche, Terrorismus und andere kriminelle Vorgänge relevant und werden in enger Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bekämpft. Hingegen kann kein Bankangestellter im Zivilprozess zur Offenlegung von Kundeninformationen gezwungen werden.

Die Umsetzung der europäischen Zinsenrichtlinie erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses, mit Abzug einer Quellensteuer von 35%. Wird eine Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes abgegeben oder zum Informationsaustausch optiert, lässt sich die Einbehaltung der Quellensteuer vermeiden.

b) Einlagensicherung

Im Zuge der Finanzkrise hat die luxemburgische Regierung den Betrag der Einlagensicherung auf EUR 100.000 pro Kunde angehoben. Zusätzlich sind Forderungen aus Wertpapiergeschäften bis maximal EUR 20.000 garantiert (Anlegerentschädigung). Die Sicherung erfolgt in beiden Fällen unabhängig davon in welcher Währung die Einlage bzw das Wertpapiergeschäft lautet. Wird ein Konto oder ein Wertpapiergeschäft für mehrere Mitinhaber geführt, so hat grundsätzlich jeder der Inhaber Anspruch auf die genannten Sicherungsbeträge. Die Einlagensicherung erfolgt über ein Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem (AGDL) – ein bankenfinanziertes System.

BANKGEHEIMNIS UND EINLAGENSICHERUNG

Übersicht über Bankgeheimnis, EU-Zinsbesteuerung und Einlagensicherung aus österreichischer Sicht

| | | D | CH | LUX | A | LIE |
|--------------------|---|--------------------------|-------------|-------------|-----------------|-------------|
| Bankgeheimnis | innerstaatlich | | x | x | x | x |
| | internationaler Informationsaustausch mit Österreich auf Ersuchen | ab 2011 ¹⁾ | ab 2012 | ab 2011 | N/A | ab 2014 |
| | automatischer Informationsaustausch ²⁾ | x | | | | |
| EU-Zinsbesteuerung | automatischer Informationsaustausch ³⁾ | x | | | | |
| | EU-Quellensteuer (derzeit 35%) | | x | x | x | x |
| | Informationsaustausch auf Kundenwunsch | | x | x | x ⁴⁾ | x |
| Einlagensicherung | staatlich garantiert | x | | | x | |
| | bankenfinanziert | x | x | x | x | x |
| | Höchstbetrag pro Kunde | EUR 50.000 ⁵⁾ | CHF 100.000 | EUR 100.000 | EUR 100.000 | CHF 100.000 |

1) Gilt rückwirkend für Zeiträume ab 1.1.2010.

2) innerstaatlich

3) Bei Zinseinkünften, die in Deutschland von innerhalb der EU ansässigen Personen bezogen werden.

4) Freiwillige Offenlegung der Zinserträge durch Vorlage einer sog. Bescheinigung

5) Zusätzlich zur staatlich garantierten Einlagensicherung steht ein freiwilliges bankenfinanziertes System zur Verfügung („esisuisse“).

Informationsaustausch von Bankdaten auf Ersuchen (Rechtsgrundlage: zwischenstaatliche Abkommen (DBA oder TIEA))

| | D | CH | LUX | A | LIE |
|-----|-----------|---------|---------|-----------|---------|
| D | N/A | ab 2011 | ab 2010 | ab 2011*) | ab 2012 |
| CH | ab 2011 | N/A | ab 2011 | ab 2012 | offen |
| LUX | ab 2010 | ab 2011 | N/A | ab 2011 | ab 2011 |
| A | ab 2011*) | ab 2012 | ab 2011 | N/A | ab 2014 |
| LIE | ab 2012 | offen | ab 2011 | ab 2014 | N/A |

*) Gilt rückwirkend für Zeiträume ab 1.1.2010.

Legal Disclaimer

Die Weitergabe der gegenständlichen Stellungnahme ist an unsere Zustimmung gebunden. Die Informationen wurden nach bestem Wissen und Anwendung höchster Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der rechtlichen Ausführungen kann aber nicht übernommen werden. Gegebenenfalls sollten diese Ausführungen durch einen lokalen Berater überprüft werden. Keinesfalls kann diese Stellungnahme auf alle Detailfragen der dargestellten Rechtsfragen eingehen, daher ist jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen. Wir weisen weiters darauf hin, dass unbeschränkt steuerpflichtige Personen ihr gesamtes Welteinkommen - insbesondere auch ausländische Kapitaleinkünfte - im Wohnsitzland versteuern müssen. Steuerliche Regelungen sowie die darauf basierenden Auslegungen von Steuerbehörden unterliegen immer wieder nicht im Vorhinein absehbaren Änderungen.

BANKGEHEIMNIS UND EINLAGENSICHERUNG

Standort Graz Burgring
16 A-8010 Graz Tel.:
++43/316/8072-0 Fax:
++43/316/8072-2390
office.graz@capitalbank.at
[t](#)

Standort Wien Palais
Esterhazy A-1010 Wien
Tel.: ++43/1/31614-1 Fax:
++43/1/31614-11
office.wien@capitalbank.at
[t](#)

Standort Salzburg Linzer
Gasse 4 A-5020 Salzburg
Tel.: ++43/662/870810 Fax:
++43/662/870810-17
office.salzburg@capitalbank.at
[at](#)

Standort Kitzbühel Franz-
Reisch-Straße 1 A-6370
Kitzbühel Tel.:
++43/5356/66309 Fax:
++43/5356/64738
office.kitzbuehel@capitalbank.at
[t](#)

Standort Klagenfurt Palais
Rosanelli Kardinalschütt 9 A-
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: ++43/463/908118-0 Fax:
++43/463/908118-2998
office.klagenfurt@capitalbank.at
[t](#)

Legal Disclaimer

Die Weitergabe der gegenständlichen Stellungnahme ist an unsere Zustimmung gebunden. Die Informationen wurden nach bestem Wissen und Anwendung höchster Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der rechtlichen Ausführungen kann aber nicht übernommen werden. Gegebenenfalls sollten diese Ausführungen durch einen lokalen Berater überprüft werden. Keinesfalls kann diese Stellungnahme auf alle Detailfragen der dargestellten Rechtsfragen eingehen, daher ist jeder Einzelfall gesondert zu beurteilen. Wir weisen weiters darauf hin, dass unbeschränkt steuerpflichtige Personen ihr gesamtes Welteinkommen - insbesondere auch ausländische Kapitaleinkünfte - im Wohnsitzland versteuern müssen. Steuerliche Regelungen sowie die darauf basierenden Auslegungen von Steuerbehörden unterliegen immer wieder nicht im Vorhinein absehbaren Änderungen.